

Anforderungen an Fluchtwege im Sinne der Arbeitsstättenverordnung

Ing. Michael Markhart

Beratungsstelle für Brand- und Umweltschutz BFBU

A-2320 Schwechat-Mannswörth • Römerstraße 66

Tel. 01 / 707 31 10, Fax 01 / 707 31 49, E-Mail: bfbu@bfbu.at

Neben den rein baulichen Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung von Fluchtwegen gilt es im Sinne der 386. Verordnung noch weiters grundsätzliche Gefährdungen im Falle eines notwendigen Verlassens einer Arbeitsstätte zu vermeiden. In diesem Artikel sollen einige Bestimmungen aus der Arbeitsstättenverordnung und hier insbesondere die Anforderungen an Fluchtwege respektive Notausgänge erläutert werden.

Sicherung der Flucht Grundsätzliche Bestimmungen

Generell sind Arbeitsstätten derart auszuführen, dass im Brandfall der Schutz der Arbeitnehmer/-innen vor Brandeinwirkung aber auch vor Rauchgasen gewährleistet ist. Dies beinhaltet unter anderem, dass erforderlichenfalls geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherstellen sollen, dass der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann, und somit ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

Bezüglich der Gestaltung von Arbeitsstätten ist anzumerken, dass nach höchstens 10 m tatsächlicher Weglänge ein Verkehrsweg innerhalb der Arbeitsstätte erreicht werden kann, der in seinem gesamten Verlauf den Anforderun-

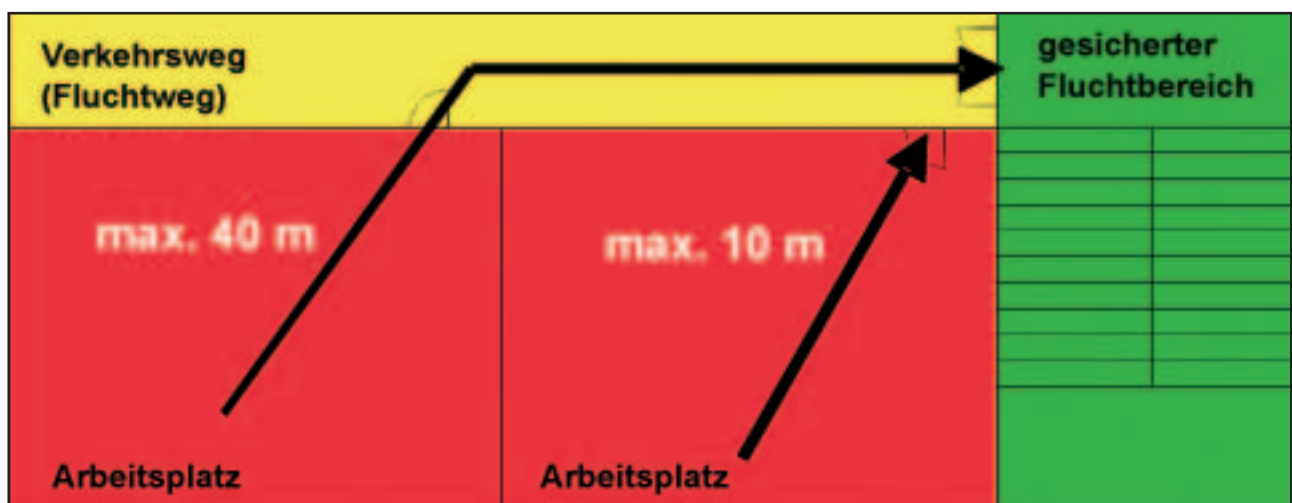
gen an Fluchtwege entspricht. Die maximale Länge eines Fluchtweges darf nicht mehr als 40 m betragen. Danach muss ein Fluchtweg über den ein Verlassen der Arbeitsstätte erfolgt den Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche entsprechen.

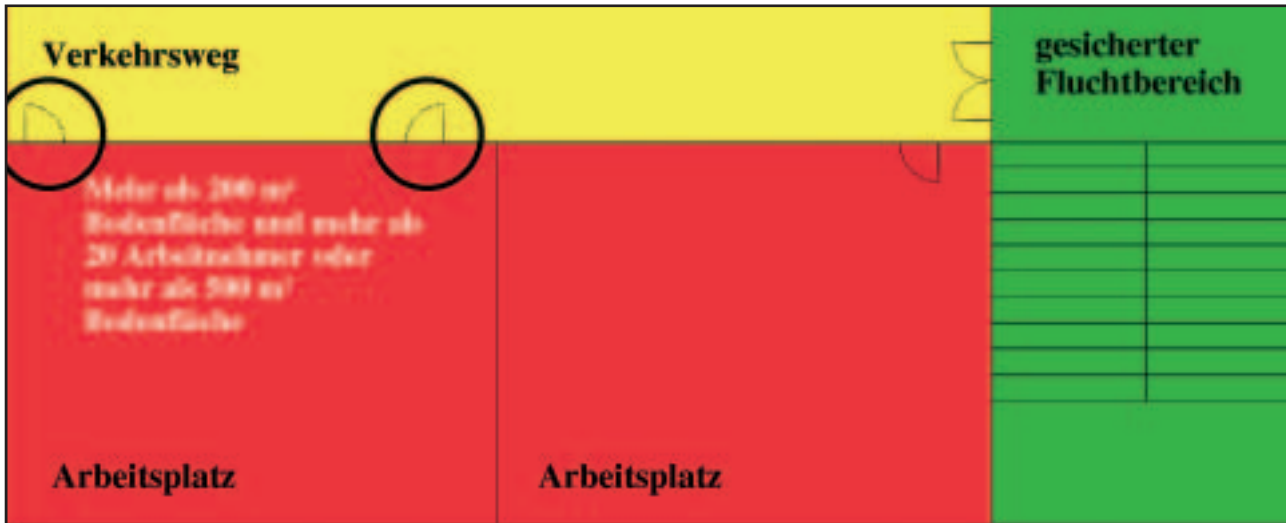
Arbeitsräume müssen über mindestens einen Ausgang direkt in einen Fluchtweg verfügen. Wenn Arbeitsräume mehr als 200 m² Bodenfläche aufweisen und mehr als 20 Arbeitnehmer in diesen Arbeitsräumen beschäftigt sind, benötigt der Arbeitsraum zwei hinreichend weit voneinander situierte Ausgänge direkt in einen Fluchtweg.

Dies gilt gleichfalls für Arbeitsräume mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m², unabhängig wie viele Arbeitnehmer in diesen Arbeitsräumen beschäftigt sind.

Abmessungen von Flucht- wegen und Notausgängen

Die erforderliche Breite von Fluchtwegen und Notausgängen richtet sich nach der Anzahl der Personen, die auf diesen Fluchtweg angewiesen sind oder sein werden. Dies bedeutet bei der Bemessung der erforderlichen Fluchtwegbreiten muss auf die maximal mögliche Anwesenheitszahl von Personen Bedacht genommen werden.





Die tatsächlichen Breiten sind gestaffelt und betragen für Fluchtwege

- für höchstens 20 Personen: 1,0 m
- für höchstens 120 Personen: 1,2 m
- bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m

Notausgänge müssen folgende nutzbare Mindestbreiten aufweisen

- für höchstens 20 Personen: 0,8 m
- für höchstens 40 Personen: 0,9 m
- für höchstens 60 Personen: 1,0 m
- für höchstens 120 Personen: 1,2 m
- bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m

Verbindet ein Fluchtweg mehr als drei Geschosse miteinander, so braucht nur die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinander liegenden Geschosse anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten berücksichtigt werden. Dabei ist jedoch auf jeden Fall auf unterschiedliche Personenzahlen Rücksicht zu nehmen und sind jeweils die Geschosse mit den meist anwesenden Personen heranzuziehen.

Die erforderliche Notausgangsbreite einer Arbeitsstätte darf grundsätzlich auf mehrere Notausgänge aufgeteilt werden, sofern jeder Notausgang mindestens 0,8 m Breite aufweist und diese unmittelbar nebeneinander situiert sind. Es ist jedoch zu beachten, dass die maximal zulässige Fluchtweglänge von 40 m durch eine derartige Aufteilung nicht überschritten wird.

Allgemeine Anforderungen an Fluchtwege

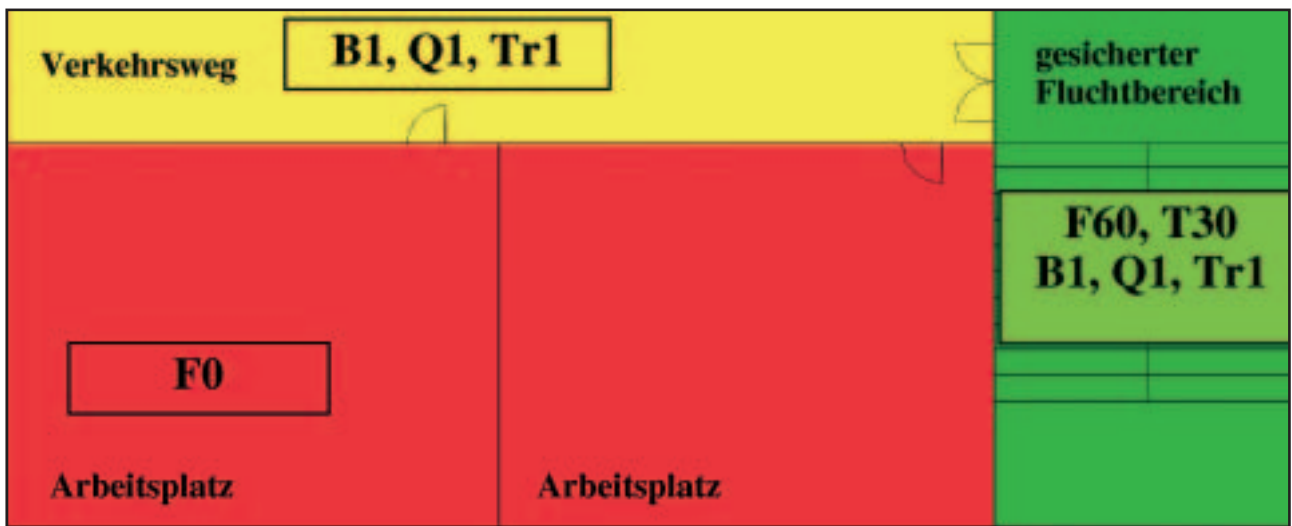
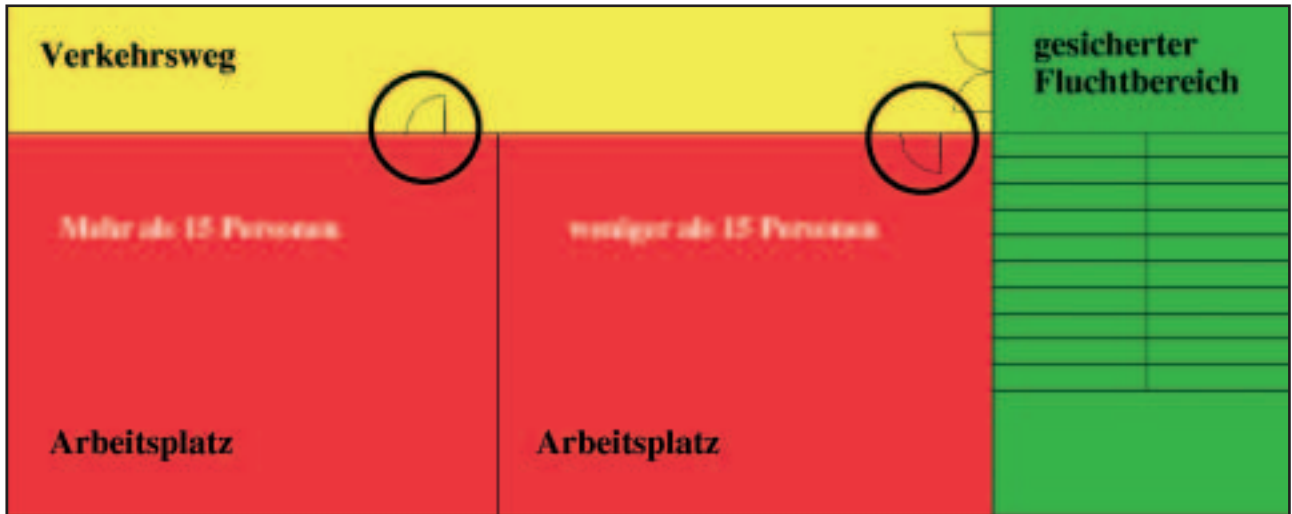
- Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in

solchen Mengen vorhanden sind die im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten.

- Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden.
- Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
- Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein, solange sich Arbeitnehmer/-innen, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten.
- Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen müssen aus mindestens schwerbrennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
- Fluchtwege müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind Fluchtwege nicht eindeutig erkennbar, so müssen Fluchtwege gekennzeichnet werden.
- Führen Fluchtwege über außen liegende Stiegen, so müssen diese aus nicht brennbaren Materialien bestehen sowie bei jeder Witterung gefahrlos begehbar sein. Ist mehr als ein Obergeschoss vorhanden, müssen die Türen von den Außenstiegen ins Gebäude mindestens brandhemmend ausgeführt sein und muss die Wand, an der die Außenstiege entlangführt, bis zum Geländeniveau und beidseits der Stiege jeweils mindestens je 3,0 m brandbeständig ausgeführt sein. Dies gilt auch für allfällige Fenster in diesem Wandbereich.

Allgemeine Anforderungen an Notausgänge

- Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Arbeitnehmer/-innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.



- Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingengt werden.
- Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
- Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie nicht eindeutig erkennbar, so müssen auch Notausgänge gekennzeichnet werden.
- Die Öffnungsrichtung von Notausgängen richtet sich nach der Anzahl der auf diesen Notausgang angewiesenen Personen. Sind mehr als 15 Personen auf einen Notausgang angewiesen, so muss sich die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Automatische Türen müssen sich in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen, bei Ausfall des elektrischen Antriebes (Stromausfall) selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben oder sich händisch leicht öffnen lassen. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als 15 Personen auf derartige Türen angewiesen sein, ansonsten sind anstelle der automatischen Türen geeignete Notausgänge anzuordnen.

Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche

Gesicherte Fluchtbereiche müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
- Die Qualifikation von Wänden, Decken, Fußböden und Stiegen muss mindestens hochbrandhemmend sein.
- Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
- Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen
 - a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 - b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern. ▶